

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma H & T Bindersysteme GmbH

1. Allgemeines

Wir führen alle Aufträge nach Maßgabe der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, es erfolgt ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners die Lieferung an oder Arbeiten für den Besteller vorbehaltlos ausführen. Soweit im nachfolgenden nur vom Auftraggeber oder Besteller die Rede ist, gelten die Geschäftsbedingungen in gleichem Maße für den Käufer.

Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.

Diese Geschäftsbedingungen gelten bei Bauleistungen nur ergänzend und treten bei Widersprüchen gegenüber den Regelungen in der VOB Teil B gegenüber diesen zurück.

2.1. Auftragsannahme und Vertragsgegenstand

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot/Kostenanschlag ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit unserer Bestätigung zustande. Für die Auftragsbestätigung wird die Schriftform unwiderruflich vereinbart.

Vertragsgegenstand ist bei Verträgen, die eine Lieferung durch uns zum Gegenstand haben, ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton, in der Ausstattung sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Sollten unserem Angebot Skizzen oder Zeichnungen beiliegen, sind die angegebenen Maße, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, nur Richtmaße und können sich aus technischen Gründen noch verändern.

Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eingetretene Betriebsstörungen, wie z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand oder das Werk zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Fristen zu liefern bzw. zu erstellen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Gleiches gilt für vom Auftraggeber beizubringende Unterlagen oder einzuholende Genehmigungen sowie für Verzögerungen aufgrund ungünstiger, nicht vorhersehbarer Witterungsverhältnisse. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Verzug ist von ihm zu vertreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Wir sind auch nach Vertragsabschluss jederzeit berechtigt, die Vertragserfüllung solange zu verweigern, bis eine ausreichende Sicherheit innerhalb einer von uns gesetzten Frist geleistet worden ist. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen. Bereits erstellte statische Berechnungen und Konstruktionspläne sind nach der HOAI abzurechnen.

2.2. Lieferung und Montage

Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Lieferung spätestens eine Stunde nach Ankunft abgeladen wird. Eine Überschreitung dieser Frist löst gesondert zu vergütende Standzeiten für Fahrzeug und Personal aus. Geschuldet wird insoweit die ortsübliche Vergütung.

Bei einer Baubreite des Bauvorhabens von über 14,00 m ist beidseitig parallel zur Längsseite des Bauvorhabens eine Zufahrt erforderlich. Die Zufahrt muss sowohl in der Breite als auch in der Beschaffenheit den Erfordernissen entsprechen. Für eine ungehinderte Zufahrt zur Baustelle mit Schwerlast- bzw. Kranfahrzeugen muss bauseits gesorgt werden.

Wenn die Montage der Dachkonstruktion durch uns durchgeführt wird, müssen nach unseren Plänen bzw. Angaben die bauseits gelieferten Betonanker oder Haltschienen einbetoniert werden. Bei vorhandenen Holzpfetten als Auflager werden die Verbindungsmittel bauseits geliefert. Falls Lieferung durch uns erfolgt, sind wir berechtigt, hierfür eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

Kann die Montage nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen vorgenommen werden, weil vom Auftraggeber zu schaffende Voraussetzungen nicht vorliegen oder Behinderungen bestehen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sind wir berechtigt, für den zusätzlich entstehenden Aufwand gesonderte Vergütung zu verlangen. Das gilt auch bei Montageunterbrechungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.

2.3. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich gegenüber der Firma H & T Bindersysteme GmbH, Hollenstedter Str. 13, 49584 Fürstenau gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende, Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe gelten nicht als Mängel.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände entstehen.

2.4. Nachbesserung, Ersatzlieferung und Vertragsauflösung

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des bestannden Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch als fehlschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

2.5. Abschlagzahlung

Für in sich geschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagzahlung verlangt werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird. Verzögert sich aus uns vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagzahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

2.6. Preise

Unsere Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Sitz Fürstenau, verladen. Den Preisen liegen die am Tage der Bestellung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollte die vertragliche Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Bestelldatum abgerufen werden, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Materialspreis- oder Lohnänderungen anzupassen.

3. Formliche Abnahme

Sofern vertraglich eine formliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Die Abnahme gilt in jeden Fall innerhalb von 6 Werktagen als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Werkleistung vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

4.1 Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Besteller/Käufer vor Ausführung/Lieferung den Werk-/Kaufvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller/Käufer bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.2 Haftungsbeschränkungen

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Bei Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei Lieferverzug haften wir weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche statt der Leistung geltend macht.

5.1 Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten sind,
- Außenanstriche jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln sind.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen uns entstehen.

5.2 Musterabweichungen

Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivholzer, Furniere) liegen und üblich sind.

6. Zahlung

Ist die vertragliche Leistung von uns erbracht und, falls erforderlich, abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer/Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

8.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu pfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung uns bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind gleichzeitig ermächtigt, den Schuldners diese Abtretung unsererseits anzuzeigen.

Das Recht zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt oder Miteigentumsrecht der Firma H & T Bindersysteme GmbH stehenden Ware kann jederzeit von uns widerrufen werden.

Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns nach Maßgabe der vorgenannten Vereinbarungen abgetretenen Forderungen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, das daraus resultierende Miteigentum oder die abgetretenen Forderungen durchgeführt werden. Die Kosten der danach notwendigen Interventionen, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Tätigkeiten, erstattet uns der Besteller.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

8.4

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8.5

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

8.6

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestalten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.7

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers/Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, unser Hauptgeschäftssitz.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer/Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir haben unabhängig vom vereinbarten Gerichtsstand das Recht, den Vertragspartner auch an seinem Sitz zu verklagen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Verträgen mit der Firma H & T Bindersysteme GmbH ist ebenfalls Fürstenau.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

11. Datenspeicherung

Der Käufer/Vertragspartner wird hiermit darüber informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

12. Abschließende Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Diese Bedingung kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien aufgehoben werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unaufhebbare Regelung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.